

# Vermögensabschöpfung

Praxisleitfaden zum neuen Recht

Bearbeitet von

Von Markus Meißner, Rechtsanwalt, und Dr. Matthias Schütrumpf, Rechtsanwalt

1. Auflage 2018. Buch. XXII, 122 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 72031 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

„komplizierten“ Regelung des alten Rechts nicht bedürfe, da die Justizbehörden ohnehin den allgemein gültigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten haben.<sup>136</sup> Eine zentrale Stelle des Regierungsentwurfs sei an dieser Stelle auszugsweise wörtlich wiedergegeben:<sup>137</sup>

*„Die Notwendigkeit eines Sicherungsbedürfnisses regelt der Entwurf unmittelbar in der Strafprozessordnung. Die Beschlagnahme und der Vermögensarrest dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung erforderlich ist [...]. Der im geltenden Recht geregelte Verweis in § 111d Absatz 2 StPO auf § 917 ZPO („Arrestgrund“) kann damit entfallen. Das Gleiche gilt für die inkonsequente und wenig verständliche Vorschrift zur Dauer der Sicherungsmaßnahmen (§ 111b Absatz 3 StPO). Die Regelung ist Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Übermaßverbot muss angesichts des möglichen intensiven Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht (Artikel 14 GG) aber von Verfassung wegen bereits bei der Anordnung und selbstverständlich auch bei der Fortdauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen besonders beachtet werden. Der Schutz der Betroffenen vor nicht erforderlichen oder unverhältnismäßigen Sicherungsmaßnahmen wird durch die Vereinfachung nicht beeinträchtigt. Die bisherige Rechtsprechung zum „Arrestgrund“ und zur Dauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen wird durch die Neuregelung nicht berührt.“*

Für die Rechtsanwendung führen diese „Vereinfachungen“ jedoch dazu, dass sich die Staatsanwaltschaften und Gerichte das Übermaßverbot in verstärktem Maße bewusst machen müssen. Insbesondere der Umstand, dass die Konzeption des neuen Vermögensabschöpfungsrechts bei der Entschädigung des Verletzten die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines „Mangelfalles“ von den durchgeführten Arrestmaßnahmen abhängig macht, könnte die Praxis dazu verleiten, den strafprozessualen Arrestgrund extensiv anzunehmen. Dem steht aber gerade das Übermaßverbot als allgemeine Schranke entgegen.

Die Vorschrift des § 74f StGB regelt, dass die Einziehung in den Fällen der §§ 74 und 74a StGB – also die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten – nicht angeordnet werden darf, wenn sie nicht zwingend vorgegeben ist und zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis steht. Das Gericht kann insoweit auch anordnen, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung, die Gegenstände unbrauchbar zu machen, an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen. Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an. Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

Auch bei der Ermessensausübung beim Instrumentarium der verurteilungsunabhängigen Einziehung muss sich die Praxis der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewusst sein. Die Kriterien des § 437 StPO sind in diesem Lichte auszulegen und anzuwenden.<sup>138</sup>

<sup>136</sup> Vgl. RegE BT-Drs. 18/9525, 49 (75, 76, 77).

<sup>137</sup> RegE BT-Drs. 18/9525, 49.

<sup>138</sup> Vgl. RegE BT-Drs. 18/9525, 73–74 oben; → Rn. 113.

## II. Zeitliche Grenzen, Verjährung

- 116** Im Falle der Verjährung der dem Verfahren zugrundeliegenden Straftat, stellt sich die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der Staat dennoch vermögensabschöpfende Maßnahmen (selbstständig) anordnen kann. Bereits das frühere Recht sah in § 76a StGB diese grundsätzliche Möglichkeit vor, wobei hinsichtlich der Frage, welche konkreten Maßnahmen selbstständig angeordnet werden konnten, eine Differenzierung dahingehend vorgenommen wurde, ob der Durchführung des Strafverfahrens tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstanden. In Bezug auf die Frage der Verjährung der zugrundeliegenden Straftat führte dies – wie in anderen Fällen rechtlicher Hinderungsgründe (zB dauernde Verhandlungsunfähigkeit) – in der Vergangenheit dazu, dass das Gericht gem. § 76a Abs. 2 Nr. 1 StGB aF ausschließlich die Einziehung gefährlicher Gegenstände anordnen konnte (Sicherungseinziehung). Die Anordnung anderer Maßnahmen (insbesondere Verfall des Tatertrages oder des Wertersatzes) war in diesen Fällen hingegen ausgeschlossen und kam nur in Betracht, wenn der Durchführung des Strafverfahrens tatsächliche Gründe entgegenstanden (§ 76a Abs. 1 StGB aF).
- 117** Diese frühere Beschränkung der Möglichkeit der selbständigen Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages auf tatsächliche Gründe in § 76a Abs. 1 StGB aF ist im Rahmen der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung entfallen. Nach geltendem Recht ist auch dann, wenn rechtliche Hinderungsgründe der Durchführung des Strafverfahrens entgegenstehen, die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages zwingend.<sup>139</sup>
- 118** Weiterhin wurde mit der Neuregelung der Vorschrift des § 76a Abs. 2 S. 1 StGB die Vermögensabschöpfung von der strafrechtlichen Verjährung der Straftat entkoppelt. Damit ist die selbständige Einziehung des Tatertrages und des Wertes des Tatertrages nunmehr auch dann zulässig, wenn die rechtswidrige Tat, durch oder für die der Täter oder Drittbegünstigte etwas erlangt hat, verjährt ist. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit § 76b StGB für die erweiterte und selbständige Vermögensabschöpfung eine originäre – 30-jährige – Verjährungsfrist geschaffen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien hat sich der Gesetzgeber bei der Länge der Frist an der höchsten Verjährungsfrist, die für die Strafverfolgung bei verjährbaren Taten und die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (§§ 197ff. BGB) vorgesehen ist, orientiert. Die Frist beginnt gem. § 76b Abs. 1 S. 2 StGB mit Beendigung der Erwerbstat zu laufen. Für das Ruhen und die Unterbrechung der Frist verweist § 76b Abs. 1 S. 3 StGB auf die §§ 78b, 78c StGB, die entsprechend gelten sollen.
- 119** Bemerkenswert ist, dass noch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 5.9.2016 vorsah, dass – wie bereits nach früherer Rechtslage – verjährige Straftaten mit Verweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch geltende Regelung des § 78 Abs. 1 S. 1 StGB aF ausdrücklich nicht als Anknüpfung für eine selbständige Anordnung von Verfall des Tatertrages oder des Wertersatzes in Betracht kommen sollten.<sup>140</sup> Andernfalls würde der mit dem Eintritt der Verjährung eingetretene Rechtsfrieden gestört werden. Ein Änderungsantrag des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 17.3.2017<sup>141</sup> sah erstmals die Schaffung einer originären – 30-jährigen – Verjährungsfrist für die erweiterte und selbständige Vermögensabschöpfung und damit die Entkopplung der Verjährung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages von der Verjährung der betreffenden (Erwerbs-)Tat vor.

<sup>139</sup> → Rn. 72 ff.

<sup>140</sup> RegE BT-Drs. 18/9525, 72.

<sup>141</sup> Ausschussdrucksache 18(6)318.

Es ist davon auszugehen, dass die Verjährungsregelung des § 76b StGB gerade in Fällen der erweiterten und der (erweiterten) selbständigen Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§§ 73a, 76a Abs. 4 StGB) zu einer deutlichen Erleichterung der Vermögensabschöpfung führen wird. So muss sich das Gericht in diesen Fällen ausschließlich noch davon überzeugen, dass eine Erwerbstat, die gerade konkret nicht festgestellt werden kann, nicht länger als 30 Jahre zurückliegt. Es liegt auf der Hand, dass eine effektive Verteidigung gegen eine auf dieser Grundlage vorgenommene „Beweiswürdigung“ schwierig, wenn nicht gar ausgeschlossen sein wird.

**Praxishinweis:**

Gerade im Falle einer im Raum stehenden selbständigen Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages gem. § 76a StGB kann der Verteidiger darauf verweisen, dass für einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 435 Abs. 1 StPO das Opportunitätsprinzip gilt („kann“-Vorschrift). Ausweislich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 16.3.2017 soll die Staatsanwaltschaft in ihr Ermessen insbesondere einstellen, ob sich ein öffentliches Interesse an der Abschöpfung des deliktisch erlangten Vermögens bei bereits verjährten Straftaten aufdrängt. Gerade mit Blick auf eine zwischenzeitlich eingetretenen Resozialisierung des Betroffenen wird dies in geeigneten Fällen eine erfolgreiche Verteidigung gegen die Anordnung ermöglichen. Weiterhin hat die Staatsanwaltschaft über den Verweis in § 435 Abs. 1 S. 2 StPO auch die Möglichkeit, von einer Antragstellung dann abzusehen, wenn das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Kapitel 3. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Wesentliche Änderungen durch das VermAbschRÄndG<sup>142</sup> im Überblick:

Der frühere, aus dem Zivilrecht entlehnte Begriff des „dinglichen Arrestes“ wird durch **Vermögensarrest** ersetzt, wodurch der strafprozessuale Charakter der vorläufigen Sicherstellung unterstrichen werden soll.

Die Vorschriften über die Sicherungsinstrumente der **Beschlagnahme** (nunmehr §§ 111b bis 111d StPO) und des **Vermögensarrestes** (nunmehr §§ 111e bis 111h StPO) wurden klarer voneinander abgegrenzt und gleichzeitig systematisiert.<sup>143</sup>

Bei Vorliegen **dringender** Gründe für eine Einziehung/Unbrauchbarmachung bzw. Wertersatzeinziehung wird die vorläufige Sicherstellung gem. § 111b Abs. 1 S. 2 StPO bzw. § 111e Abs. 1 S. 2 StPO zum gesetzlichen Regelfall.<sup>144</sup>

Ein **Sicherungsbedürfnis** als echte Anordnungsvoraussetzung von Beschlagnahme oder Vermögensarrest ist nunmehr in der StPO selbst geregelt (§ 111b Abs. 1 StPO bzw. § 111e Abs. 1 StPO). Der frühere Verweis auf zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschriften der ZPO in § 111d Abs. 2 StPO aF wurde hierdurch weitgehend entbehrlich.<sup>145</sup>

Die Dauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen richtet sich künftig alleine nach dem **allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Die bisherige Stufenregelung des § 111b Abs. 3 StPO aF wurde gestrichen.<sup>146</sup>

Als Folge der Reform des Modells der Opferentschädigung wurde auch die Wirkung des in Vollziehung von Beschlagnahme bzw. Vermögensarrest entstehenden Sicherungsrechts im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsadressaten gesetzlich neu bestimmt, § 111d StPO bzw. §§ 111h, 111i StPO.<sup>147</sup>

### A. Sicherungsinstrumente

Sofern dies zur Sicherung einer späteren gerichtlichen Anordnung der Einziehung des Tatertrages bzw. des Wertes des Tatertrages erforderlich ist, kann der Staat auch bereits im noch laufenden Strafverfahren auf inkriminierte Vermögenswerte zugreifen und diese vorläufig sicherstellen. Als strafprozessuale Sicherungsinstrumente kommen hierbei entsprechend der früheren Rechtslage entweder die Anordnung einer **Beschlagnahme** oder die Verhängung eines **Vermögensarrestes** in Betracht. Beide Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer jeweiligen Zielrichtung. Während die Beschlagnahme (§§ 111b bis 111d StPO) der Sicherung der späteren Einziehung/Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes nach §§ 73ff. StGB dient, soll durch den Vermögensarrest (§§ 111e bis 111h StPO) die spätere Anordnung der Einziehung von Wertersatz gem. §§ 73ff. iVm § 73c StGB gesichert werden. Der Beschlagnahme unterliegt somit das durch oder für eine Tat Erlangte, das noch beim Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten vorhanden ist, wohingegen die Anordnung eines Vermögensarrestes diejenigen Fälle betrifft, in denen das ursprünglich Erlangte bei dem Einziehungsadressaten nicht mehr abgeschöpft werden kann - sei es wegen der Art seiner Beschaffenheit, sei es weil der Gegenstand bei diesem im entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht mehr vorhanden ist.

<sup>142</sup> Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, BGBl. 2017 I 872 (Nr. 22).

<sup>143</sup> → Rn. 122.

<sup>144</sup> → Rn. 134f.

<sup>145</sup> → Rn. 137ff.

<sup>146</sup> → Rn. 171f.

<sup>147</sup> → Rn. 149 ff., → Rn. 162 ff.

- 122** Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 hat der Gesetzgeber durch eine umfassende Neustrukturierung der entsprechenden strafprozessualen Vorschriften die beiden Sicherungsinstrumente nunmehr einerseits klarer als zuvor voneinander abgegrenzt und andererseits durch eine Regelung von Anordnung, Vollziehung und Wirkung der Maßnahme in jeweils gesonderten Vorschriften systematisiert. Die Vorschriften über die Beschlagnahme finden sich nunmehr in den §§ 111b bis 111d StPO, diejenigen über den Vermögensarrest in den §§ 111e bis 111h StPO.

## B. Zuständigkeit und Verfahren

### I. Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen

Systematik der Sicherungsinstrumente	
<b>Beschlagnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>► Dient der Sicherung der Einziehung eines Gegenstandes, zB des <i>Tatertrages</i> bzw. der Unbrauchbarmachung</li> <li>► Das durch die Straftat Erlangte/der Gegenstand ist bei dem Einziehungsadressaten noch vorhanden</li> <li>► Vorschriften §§ 111b bis 111d StPO           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung, § 111b StPO</li> <li>• Vollziehung, § 111c StPO</li> <li>• Wirkung, § 111d StPO</li> </ul> </li> </ul>	<b>Vermögensarrest</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>► Dient der Sicherung der Einziehung des Wertes des Tatertrages</li> <li>► Das durch die Straftat Erlangte ist bei dem Einziehungsadressaten nicht mehr vorhanden bzw. kann nicht abgeschöpft werden</li> <li>► Vorschriften §§ 111e bis 111h StPO           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung, § 111e StPO</li> <li>• Vollziehung, § 111f StPO</li> <li>• Wirkung, § 111h StPO</li> </ul> </li> </ul>

#### 1. Verfahren

- 123** Das Verfahren bei der Anordnung von Beschlagnahme und Vermögensarrest regelt die Vorschrift des § 111j StPO, die den Regelungsgehalt des früheren § 111e Abs. 1 und 2 StPO aF ohne inhaltliche Änderungen übernommen hat.

#### 2. Zuständigkeit

- 124** Die Anordnung der vorläufigen Sicherungsinstrumente erfolgt auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft grundsätzlich gem. § 111j Abs. 1 S. 1 StPO durch das gem. § 162 StPO zuständige Gericht, mithin
- im Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat (§ 162 Abs. 1 S. 1 StPO)<sup>148</sup>
  - nach Anklageerhebung durch das mit der Sache befasste Gericht (§ 162 Abs. 3 S. 1 StPO)
  - mit Akteneingang beim Berufungsgericht durch dieses, bis dahin durch das Gericht I. Instanz
  - während des Revisionsverfahrens durch das Gericht, dessen Urteil angefochten wurde (§ 162 Abs. 3 S. 2 StPO)

<sup>148</sup> Daneben ergibt sich gem. § 169 StPO eine alternative Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des OLG und des BGH, soweit es sich entweder um eine Staatsschutzsache nach § 120 Abs. 1 GVG oder um eine Strafsache nach § 74a GVG handelt, die der der GBA gem. § 120 Abs. 2 GVG in Ausübung seines Evokationsrechts an sich gezogen hat.

Lediglich bei Gefahr im Verzug kann auch die Staatsanwaltschaft gem. § 111j Abs. 1 S. 2 StPO eine Beschlagnahme oder einen Vermögensarrest anordnen. Die Ermittlungs Personen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) sind im Rahmen des § 111b StPO ausschließlich zur Beschlagnahme einer *beweglichen Sache* befugt (§ 111j Abs. 1 S. 3 StPO). Einen Vermögensarrest gem. § 111e StPO dürfen sie unter keinen Umständen anordnen.

Anordnungen der Beschlagnahme sowie des Vermögensarrestes durch die Staatsanwaltschaft bedürfen gem. § 111j Abs. 2 S. 1 StPO grundsätzlich der gerichtlichen Bestätigung. Einen entsprechenden Antrag hat die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche zu stellen. Eine Ausnahme gilt gem. § 111j Abs. 2 S. 2 StPO, sofern ausschließlich die Beschlagnahme beweglicher Sachen angeordnet wurde.

Der von der Maßnahme Betroffene kann gem. §§ 111k Abs. 2 S. 3 StPO in allen Fällen, in denen die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nicht durch das Gericht, sondern durch die Ermittlungsbehörden erfolgte, die Entscheidung des Gerichts beantragen. § 111j Abs. 2 S. 4 StPO stellt insoweit klar, dass sich auch insoweit die Zuständigkeit des Gerichts nach § 162 StPO richtet.<sup>149</sup>

### 3. Richterliche Anordnung

Die richterliche Entscheidung ergeht durch schriftlichen Beschluss, der zu begründen ist (§ 34 StPO). Die Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Begründung sind abhängig vom Sachverhalt, jedoch müssen die Gründe der Anordnung zum Ausdruck bringen, dass sich der Richter der Schwere des Eingriffs und dessen Folgen sowie der Verfassungsrelevanz bewusst ist.<sup>150</sup> Auf das Sicherstellungsbedürfnis ist ebenfalls einzugehen. Die Begründungsanforderungen für eine Entscheidung, welche die Maßnahmen fortbestehen lässt, steigen mit zunehmender Verfahrensdauer. Lediglich in Eiffällen kann der Beschluss auch mündlich oder fernmündlich erlassen werden. Das befreit aber nur – zunächst – von der Schriftform. Im Fall der (fern-)mündlichen Anordnung muss den Begründungsanforderungen nachträglich nachgekommen werden.<sup>151</sup> Beim (fern-)mündlich erlassenen Beschluss ersetzt die Unterrichtung die Übergabe des schriftlichen Beschlusses.

## II. Vollziehung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen

### 1. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

Das Verfahren bei der *Vollziehung* der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes wird durch die Vorschrift des § 111k StPO geregelt, die weitgehend den Regelungsgehalt des früheren § 111f StPO aF übernommen hat. Danach werden Beschlagnahme und Vermögensarrest durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies darüber hinaus auch durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher oder durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) erfolgen. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) vollzogen werden.

Eine sachliche Änderung gegenüber dem früheren Recht besteht insoweit, als die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme- und Vermögensarrestan-

<sup>149</sup> → Rn. 124.

<sup>150</sup> Vgl. MüKoStPO/Bittmann StPO § 111e Rn. 6.

<sup>151</sup> Vgl. MüKoStPO/Bittmann StPO § 111e Rn. 7.

ordnung gem. § 111k Abs. 1 S. 1 StPO nunmehr ausnahmslos zuständig ist.<sup>152</sup> Weiterhin wurden in § 111k Abs. 2 StPO die Zustellungsmöglichkeiten bei privatrechtlichen Geldinstituten auf Telekopien (§ 174 Abs. 2 ZPO) sowie elektronische Dokumente (§ 174 Abs. 3 ZPO) erweitert. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies die Pfändung von Kontoguthaben erleichtern und der Gefahr von Vermögensverschiebungen in „letzter Sekunde“ vorbeugen.<sup>153</sup>

## 2. Gerichtliche Entscheidung

- 131** Gem. § 111k Abs. 3 StPO kann der Betroffene auch gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme sowie des Vermögensarrestes getroffen werden, gerichtliche Entscheidung des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts beantragen.<sup>154</sup>

## C. Anordnungsvoraussetzungen

- 132** Die Voraussetzungen der Anordnung der Beschlagnahme werden in § 111b StPO, diejenigen des Vermögensarrestes in § 111e StPO geregelt.

### Checkliste (Anordnungsvoraussetzungen)

- ✓ Tatverdacht<sup>155</sup>
- ✓ Einziehungswahrscheinlichkeit<sup>156</sup>
- ✓ Sicherungsgrund<sup>157</sup>
- ✓ kein Ausschlussstatbestand<sup>158</sup>

## I. Tatverdacht und Einziehungswahrscheinlichkeit

### 1. Tatverdacht

- 133** Beschlagnahme und Vermögensarrest setzen jeweils einen zumindest (einfachen) Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO voraus. Ein solcher Anfangsverdacht liegt vor, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, mithin die Möglichkeit einer späteren Verurteilung besteht.<sup>159</sup>

### 2. Einziehungswahrscheinlichkeit

- 134** Weiter muss in Bezug auf den vorläufig sicherzustellenden Vermögenswert eine spätere Vermögensabschöpfungsmaßnahme (Einziehung/Unbrauchbarmachung bzw. Wertersetzeinziehung) wahrscheinlich sein.<sup>160</sup> Durch die Formulierung als Kann-Vorschriften in § 111b Abs. 1 und 2 StPO aF war der Strafjustiz bei der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten nach früherer Rechtslage ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, so dass die Anordnung der Beschlagnahme sowie des „ding-

<sup>152</sup> Nach früherem Recht (§ 111f Abs. 2 StPO aF) waren für die Ersuchen und Anmeldungen auf Registerreintragungen alternativ auch die Gerichte zuständig.

<sup>153</sup> RegE BT-Drs. 18/9525, 82.

<sup>154</sup> → Rn. 124.

<sup>155</sup> → Rn. 133.

<sup>156</sup> → Rn. 135 f.

<sup>157</sup> → Rn. 137 ff.

<sup>158</sup> → Rn. 145 ff.

<sup>159</sup> Vgl. MükoStPO/Peters StPO § 152 Rn. 35 mwN.

<sup>160</sup> Vgl. MükoStPO/Bittmann StPO § 111b Rn. 7.